

Zusatzförderung für Mieter im Freistaat Sachsen

Einkommensabhängige Zusatzförderung für Mieter im Freistaat Sachsen

Die Zusatzförderung wird von den Mietern in Form eines Zuschusses zur Miete im Rahmen des Mietwohnungsprogrammes des Freistaates Sachsen gewährt, wenn ihre Mietwohnung mit der Grundförderung nach dem Mietwohnungsprogramm saniert worden ist.

Den Erstantrag muss der Vermieter nach Abschluss der Sanierung bzw. Neuvermietung dem Mieter aushändigen. Formulare für Wiederholungsanträge sind bei der Wohngeldstelle erhältlich.

Die Zusatzförderung erfolgt im Sinne des § 88e II. Wohnbaugesetz. Die Dauer der Einkommensabhängigen Zusatzförderung beträgt maximal 10 Jahre. Die Zusatzförderung wird in der Regel für 12 Monate bewilligt und kann erneut beantragt werden.

Der Mieter kann nach Erhalt der Zusatzförderung zusätzlich einen Anspruch auf Wohngeld haben.

Notwendige Unterlagen:

- Antrag mit Mietvertrag und Mieterhöhungserklärung
- Einkommensnachweise (aktuell)

Die Zusatzförderung trägt dazu bei, unzumutbare Härten zu verhindern, da die Differenz zur zumutbaren Mietbelastung durch die Zusatzförderung angeglichen wird.